

BESCHLUSSVORLAGE V0812/19 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6020
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de	
Datum	30.09.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	17.10.2019	Entscheidung	
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Beschlussfassung über die Einführung der "Altfallregelung" für Erschließungsstraßen
(Referenten: Alexander Ring, Franz Fleckinger)

Antrag:

1. Die Erschließungsbeiträge für Erschließungsstraßen, deren Herstellungsbeginn vor 1996 war(Altfallregelung), werden zu einem Drittel erlassen.
2. Die Erschließungsbeitragssatzung wird entsprechend geändert.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 631000.350000 Mindereinnahmen <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: -635.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Ab 01. April 2021 können die bayerischen Städte und Gemeinden Erschließungsbeiträge nicht mehr auf die Anlieger umlegen, wenn es sich um eine sog. Altanlage (Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG) handelt, d. h. der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Straße mindestens 25 Jahre zurückliegt.

Seit dem 01.04.2016 besteht nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich die Möglichkeit unter den oben genannten Voraussetzungen Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel zu erlassen, wenn die Beitragspflicht in der Zeit vom 01. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden ist oder entstehen wird.

Die Erlassmöglichkeit wurde mit Wirkung vom 01.06.2019 erweitert (Art. 13 Abs. 6 **Satz 2** KAG). Danach kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag

ganz erlassen, wenn die Beitragspflicht zwischen 01. Januar 2018 und dem 31. März 2021 entstanden ist oder entstehen wird.

Gemäß dem neu geschaffenen Art. 13 Abs. 6 KAG **kann** die Stadt Ingolstadt sich zu einer Änderung der Erschließungsbeitragssatzung für die sog. Altfälle entschließen.

Eine Verpflichtung zur Einführung der sog. Altfallregelung **besteht nicht** und liegt im **Ermessen** der Gemeinde. Das Ermessen muss von der Gemeinde pflichtgemäß ausgeübt werden. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze (Art.62 GO) und die Erfordernisse des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV) zu beachten. **Eine Erlassmöglichkeit besteht nur dann, wenn die Haushaltslage dies überhaupt zulässt.**

Zur Gewährung des Erlasses ist nach Art. 13 Abs. 6 KAG in jedem Fall eine entsprechende Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung erforderlich.

In den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.12.2017 (Entstehen der Beitragspflicht) fallen zwei Maßnahmen, deren Herstellungsbeginn, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung, vor mehr als 25 Jahre lag. Ein Drittelerlass für diese Fälle beläuft sich auf ca. 6.000 EUR. Die bereits erhobenen Beiträge müssten zurückerstattet werden.

Betroffen von einem Erlass für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2021 sind zum aktuellen Zeitpunkt im Stadtgebiet 39 Straßenzüge (siehe Anlage). Bereits erhobene Erschließungsbeiträge ab 01.01.2018 für abgerechnete Erschließungsstraßen müssten entsprechend zurückerstattet werden.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein pauschaler Erlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG gewährt werden soll, ist darüber hinaus zu beachten, dass ab 01. April 2021, diese Erlassmöglichkeit nicht mehr gegeben ist, sondern nur – wie bisher – eine unbillige Härte vorliegen muss. Dies bedeutet, dass z.B. Anlagen, deren technische Herstellung z.B. vor 24 Jahren begonnen wurde und für die die Beitragspflicht erst ab 01.04.2021 wegen Eingangs der letzten Unternehmerrechnung entstehen, vollständig zu erheben sind.

Diese Auswirkung ist sehr klar anhand der Rankestraße zu erkennen. Für den Abschnitt Rankestraße von Maria-Ward-Straße bis Gemminger Straße (abgerechnet 2018) würden die Anwohner eine Rückerstattung erhalten. In den übrigen Abschnitten der Rankestraße, in denen die Beitragspflicht vor dem 01.04.2012 entstand, ist ein Erlass mit Beitragsrückerstattungen nicht möglich. Als Beispiele können hierzu auch noch z.B. die Scheele-, Bunsen- und Carl-Hahn-Straße genannt werden.

In der Zukunft (konkret ab 01.04.2021) gibt es auch keine Erlassmöglichkeit mehr für z.B. die Behring-, Elisabethstraße und den Melissenweg. Dies wird aus Sicht der Bürger nicht nachvollziehbar sein, wenn zuvor umfangreiche Erlasse nach Art. 13 Abs. 6 KAG gewährt worden sind.

Finanzielle Auswirkungen bei Einführung der Erlassmöglichkeit der Altfallstraßenregelung:

Erlass in Höhe von 33 % der Erschließungsbeiträge: (Vorgänge zwischen 01.04.2012 und 31.03.2021)	ca. 635.000 EURO
Erlass in Höhe von 100 % der Erschließungsbeiträge: (Vorgänge zwischen 01.01.2018 und 31.03.2021)	ca. 1.910.000 EURO

Um die Gleichbehandlung der Bürger nicht unverhältnismäßig zu verletzen, schlägt die Verwaltung einen Erlass in Höhe von 33% für die unter Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG fallenden Abrechnungen (01.04.2012 bis 31.03.2021) vor.

Da der Erlass im Ermessen der jeweiligen Gemeinde steht, besteht **nicht** die Möglichkeit der **Erstattung** der entgangenen Beiträge durch den Freistaat Bayern.

